Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6

Beschluss

Neufassung des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt auf ihrer Sitzung am 24. September 2026 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie anderer Rechtsvorschriften zur Aufhebung von Berichtspflichten vom 20. Juli 2026 (BGBl. I S. 5) und kraft Sachzusammenhangs was folgt:

I. Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Finanzstatut)

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg.

(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 1a Finanzwirtschaftliche Grundsätze

Bei der Wirtschaftsplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses sind die beschlossenen Finanzwirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans/ Geschäftsjahr

(1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Der Hauptgeschäftsführer legt den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung einschließlich Wirtschaftsplan wird gemäß § 16 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Industrie- und Handelskammer Magdeburg im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen zu beschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen eine Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Hierzu gibt sich die Industrie- und Handelskammer Magdeburg entsprechende Regelungen, die zu beachten sind.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Industrie- und Handelskammer Magdeburg einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.

(2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung vorgesehene Ergebnisvortrag und die geplante Zu-/Abnahme des sonstigen Eigenkapitals sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.

(3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.

(4) Der Finanzplan ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.

(5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmten Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich des Zwecks, Umfangs und des Zeitpunkts der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

(1) Größere Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um 10 von Hundert erhöht.

(2) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 von Hundert der mit dem Erfolgsplan ausgewiesenen Summe aller geplanten Aufwendungen überschreitet.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der Industrie- und Handelskammer Magdeburg, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Vollzug erkennbar erhebliche Veränderungen ergeben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird. Die Vollversammlung kann weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen**.**

(2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplanes kann auch ein positives Ergebnis geplant werden.

<u>Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans</u>

§ 11Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).

(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.

(3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.

(4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan/ Übertragbarkeit

(1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 von Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 von Hundert der Genehmigung der Vollversammlung.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben (§ 7 Absatz 4 Satz 2) um mehr als 25 von Hundert bedürfen der Zustimmung durch die Vollversammlung.

(5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Zustimmung folgenden zweiten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung. Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

(1) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Industrie- und Handelskammer Magdeburg zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten Kontenrahmen zu gliedern.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufgestellte Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/ Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

(1) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches,

sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHB in der jeweils gültigen Fassung auf.

(2) Der Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammer Magdeburg besteht aus der Bilanz, der Erfolgs-, und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.

(3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel und ein Plan-/ Ist-Vergleich der Pläne nach § 2 beziehungsweise § 10 sowie § 9 und die Übersicht „Finanz- und Geldvermögen“ aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des Finanz- und Geldvermögens sind darzustellen.

(4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Industrie- und Handelskammer Magdeburg im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

(1) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg weist unter der Position Eigenkapital, Sonstiges Eigenkapital und das Ergebnis aus. Das Sonstige Eigenkapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag aus dem Vermögen abzüglich der Summe aus Ergebnis, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

(2) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Sonstigen Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.

(3) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" vermindert, um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.

(4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden. Die Ausschüttung von etwaigen Überschüssen ist nicht zulässig.

§ 16 Controlling, Internes Kontrollsystem

(1) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Industrie- und Handelskammer Magdeburg erlaubt. Dazu sind der Struktur der Industrie- und Handelskammer Magdeburg entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

(1) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist dem Präsidenten, dem Hauptgeschäftsführer und zeitgleich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Prüfungsbericht; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung.

(5) Der Jahresabschluss ist in einem geeigneten Medium rechtswirksam offenzulegen. Zulässig ist auch eine verkürzte Fassung.

§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

(4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 19 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Industrie- und Handelskammer Magdeburg nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Zur Eingehung, Veränderung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen. Dies gilt auch für die Übernahme von Verpflichtungen zum Verlustausgleich, Nachschuss und die Übernahme von Bürgschaften/Patronatserklärungen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der Industrie- und Handelskammer Magdeburg durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 von Hundert der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach§ 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 20a Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Das nähere ist in einer Satzung zu regeln.

§ 21 Änderung von Verträgen/ Vergleiche

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;

2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;

3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Dieses Finanzstatut tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut vom 01.01.2021 außer Kraft.

II. Die Anlagen I, II, III, IV, V, VI zum Finanzstatut werden diesem Beschluss beigefügt.

Magdeburg, 24. September 2026

Olbricht
Präsident

Rummel
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6

IHK MAGDEBURG

Anlage I FS

Beträge in T€

Erfolgsplan

	Plan	Plan lfd. Jahr	Ist Vorjahr
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge			
- davon Erträge aus Erstattungen			
- davon Erträge aus öffentlichen Zuwendungen			
- davon Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
- davon Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
- davon: Erträge aus Abzinsung			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentlicher Aufwand			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern von Einkommen und Ertrag			
19. Betriebliche Steuern			
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)			
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			
22. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals			
23. Ergebnis			

Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6

IHK MAGDEBURG

Anlage II FS

Finanzplan

Beträge in T€

			Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
1.		Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichen Posten			
2.a)	+/-	Abschreibungen (+)Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	-	Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passove RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
Positionen 4. - 8. entfallen im Plan					
9.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen			
11.	-	Auszahlungen			
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	=	Cashflow aus Investitinonstätigkeit			
17a.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b.	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen			
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20.	=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			

Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6
Blatt 17 von 21

IHK MAGDEBURG

Anlage III FS

Bilanz

Beträge in Euro

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12. lfd. Jahr	31.12. Vorjahr			31.12. lfd. Jahr	31.12. Vorjahr
A.	**Anlagevermögen**	**0,00**	**0,00**	**A.**	**Eigenkapital**	**0,00**	**0,00**
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Sonstiges Eigenkapital		
	1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				II. Ergebnis		
	2. Geleistete Anzahlungen			**B.**	**Sonderposten**	**0,00**	**0,00**
	II. Sachanlagen	0,00	0,00		Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	0,00	0,00
	1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken			**C.**	**Rückstellungen**	**0,00**	**0,00**
	2. Technische Anlagen und Maschinen				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
	3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				2. Steuerrückstellungen		
	4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				3. Sonstige Rückstellungen		
	III. Finanzanlagen	0,00	0,00	**D.**	**Verbindlichkeiten**	**0,00**	**0,00**
	1. Anteile an verbundene Unternehmen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
	3. Beteiligungen				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
	4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligigungsverhältnis besteht				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
	5. Wertpapiere des Anlagevermögens				5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
	6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche				6. Sonstige Verbindlichkeiten		
B.	**Umlaufvermögen**	**0,00**	**0,00**				
	I. Vorräte			**E.**	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**
	1. Roh,- Hilfs- und Betriesbsstoffe						
	2. Unfertige Leistungen						
	3. Fertige Leistungen						
	4. Geleistete Anzahlungen						
	II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00				
	1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen						
	2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen						
	3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
	4. Sonstige Vermögensgegenstände						
	III. Wertpapiere	0,00	0,00				
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen						
	2. Sonstige Wertpapiere						
	IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**				
	Summe Aktiva	**0,00**	**0,00**		**Summe Passiva**	**0,00**	**0,00**

Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6

IHK MAGDEBURG

Anlage IV FS

Erfolgsrechnung

Beträge in Euro

		Lfd. Jahr	Vorjahr
1.	Erträge aus Beiträgen		
2.	Erträge aus Gebühren		
3.	Erträge aus Entgelten		
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen		
6.	Sonstige betriebliche Erträge		
	davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen		
	davon: Erträge aus Erstattungen		
	davon: aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
	Betriebserträge		
7.	Materialaufwand	0,00	0,00
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8.	Personalaufwand		
	a) Gehälter		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
9.	Abschreibungen		
	a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
	b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten		
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
	Betriebsaufwand		
	Betriebsergebnis		
11.	Erträge aus Beteiligungen		
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
	davon: Erträge aus Abzinsung		
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen		
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
	davon: Aufwendungen aus Aufzinsung		
	Finanzergebnis		
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16.	Außerordentliche Erträge		
17.	Außerordentliche Aufwendungen		
	Außerordentliches Ergebnis		
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19.	Sonstige Steuern		
20.	**Jahresergebnis**		
21.	Ergebnisvortrag		
22.	Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals		
23.	**Ergebnis**		

Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6

IHK MAGDEBURG

Anlage V FS

Finanzrechnung für das Geschäftsjahr

Beträge in Euro

			lfd. Jahr	Vorjahr
1.		**Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten**		
2a.	+/-	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b.	-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3.	+/-	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, +/- Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)		
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)		
5.	+/-	Verlust (+) / Gewinn (-) aus Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens		
6.	+/-	Abnahme (+) / Zuhname (-) der Vorräte, der Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.		
7.	+/-	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8.	+/-	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9.		**= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**		
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von gegenständen des Sachanlagevermögen		
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögen		
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immaterielles Anlagevermögens		
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens		
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.		**= Cashflow aus der Investitionstätigkeit**		
17a.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17b.	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	-	Auszahlungen zur Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.		**= Cashflow Finanzierungstätigkeit**		
20.		Zahlungswirksame Veränderungen Finanzmittelbestand (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21.		Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22.		**Finanzmittelbestand am Ende der Periode**		

IHK MAGDEBURG

Anlage VI FS

Kontenrahmen

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
0		**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**
	01	frei
	02	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte undähnliche Rechte und Werte
	024	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
	03	frei
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1		**Finanzanlagen**
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
	14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
	17	frei
	18	frei
	19	frei
2		**Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung**
		Vorräte
	20	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe
	21	Unfertige Leistungen
	22	Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
	23	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen und Leistungen
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren und Entgelten
	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	26	Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
	298	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
3		**Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen**
	30	frei
	31	Sonstiges Eigenkapital
	32	frei
	33	Ergebnisvortrag
	34	Ergebnis
	35	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen
4		**Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung**

Vollversammlung

02. Sitzung
24. September 2026

Tagesordnungspunkt 6

Konten klasse	Konten gruppe	Konten-Bezeichnung
	40	frei
	41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
	49	Passive Rechnungsabgrenzung
5		**Erträge**
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Außerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen
6		**Betriebliche Aufwendungen**
	60 - 61	**Materialaufwand**
	60	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
	61	Aufwendungen für bezogene Leistungen
	62 - 64	**Personalaufwand**
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66 - 70	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7		**Weitere Aufwendungen**
	70	Betriebliche Steuern
	71	frei
	72	frei
	73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens u. Verluste aus entsprechenden Abgängen
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Außerordentlicher Aufwand
	77	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	78	frei
	79	Zuschüsse an gesonderte Wirtschaftspläne
		Zuführung von Mitteln an einen gesonderten Wirtschaftsplan
8		**Ergebnisrechnungen**
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
9		**frei für Kostenrechnung**